

**Satzung der Gemeinde Mutterstadt  
über die Ablösung privater Kinderspielplätze  
Vom 26. November 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutterstadt hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) i. V. m. § 11 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit**

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze für Kleinkinder (bis zu sechs Jahren), die nach § 11 Abs. 1 LBauO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen in reinen und allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten herzustellen sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb der Kinderspielplätze obliegt den Bauherrinnen oder den Bauherren und im Rahmen ihres Wirkungskreises den anderen am Bau Beteiligten der zu bebauenden Grundstücke. Bauherrin oder Bauherr sowie die Eigentümerinnen oder Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass der Kinderspielplatz den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so gilt für sie die Verpflichtung nach Satz 1 entsprechend. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über. Insbesondere obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die dauernde Instandhaltung des Kinderspielplatzes.

**§ 2**

**Allgemeine Anforderungen**

- (1) Die Kinderspielplätze sollen so angelegt werden, dass sie
  1. gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Sandplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt sind,
  2. für Kinder gefahrlos zu erreichen sind und von den Wohnungen aus eingesehen werden können und
  3. windgeschützt liegen und sowohl besonnte als auch beschattete Flächen vorhanden sind.

Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem zu bebauenden Grundstück anzulegen und nur ausnahmsweise auf einem in unmittelbarer Nähe liegenden.

- (2) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.
- (3) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

- (4) Spielflächen sind grundsätzlich DIN-EN 1176- und DIN-EN 1177-gerecht anzulegen.

### **§ 3**

#### **Größe des Kinderspielplatzes**

- (1) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche nachzuweisen, mindestens jedoch 60 m<sup>2</sup>. Die Mindestgröße der als Spielfläche nutzbaren Fläche beträgt 36 m<sup>2</sup>.
- (2) Nutzbare Fläche ist diejenige Fläche, die den Kleinkindern tatsächlich zum Spielen zur Verfügung steht; Zugangswege sowie Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern gehören nicht zur nutzbaren Fläche.

### **§ 4**

#### **Beschaffenheit und Ausstattung**

- (1) Es ist ein Spielsandbereich nach DIN 18034 mit einer Innenfläche von 0,5 m<sup>2</sup> je Wohnung, mindestens jedoch 5 m<sup>2</sup>, herzustellen. Die Höhe der Sandschüttung beträgt 40 cm. Die Umrandung ist mit einem mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus splitterfreiem, feuchtigkeitsabweisenden Werkstoff zu versehen. Der Spielsand muss hygienisch einwandfrei und frei von Bewuchs gehalten werden.
- (2) Der Spielbereich ist mit mindestens einem multifunktionalen Spielgerät auszustatten. Ab einer nutzbaren Größe von 60 m<sup>2</sup> sind 2 Spielgeräte erforderlich. Für je weitere 60 m<sup>2</sup> ist ein weiteres Spielgerät zu ergänzen. Spielgeräte müssen der DIN - EN 1176 (Spielplatzgeräte), den entsprechenden Fallschutzaufgaben und der DIN - EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) entsprechen.
- (3) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich mit einer befestigten Fläche für Ballspiele oder Tischtennis ausgestattet sein.
- (4) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Es ist eine angemessene Abfallentsorgung sicherzustellen. Dafür ist mindestens ein ortsfester Behälter für Abfälle zu stellen. Abfallbehälter sind für kleinere Kinder erreichbar zu halten. Eine Abfallentnahme durch spielende Kinder ist zu erschweren.
- (6) Durch ein Hinweisschild kann die Nutzung geregelt werden. Es kann die Regelung getroffen werden, dass Hunde vom Platz fernzuhalten sind.

### **§ 5**

#### **Ablöse**

- (1) Von der Verpflichtung, einen privaten Kinderspielplatz für Kleinkinder auf dem zu bebauenden Grundstück oder in der Nähe auf einem anderen Grundstück herzustellen, kann abgesehen werden, wenn ein öffentlicher Spielplatz in angemessener räumlicher Nähe des Baugrundstücks vorhanden ist.
- (2) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine

Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß § 6 und § 7 dieser Satzung erfolgen.

- (3) Ein Anspruch auf Ablösung gem. Satz 1 und 2 besteht nicht. Grundsätzlich erfolgt auf Antrag eine Einzelfallprüfung durch die Gemeinde.

## **§ 6 Höhe des Ablösebetrags**

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro)
- B: Bodenrichtwert  
des Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro
- KH: Herstellungskosten  
des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 70,00 € anzusetzen
- UK: Unterhaltskosten  
der Spielplatzfläche je m<sup>2</sup> in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren;  
diese sind mit 90,00 € anzusetzen
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 3 dieser Satzung oder bei Rückbau eines  
vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup>

## **§ 7 Verwendung der Ablöse**

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mutterstadt, den 26. November 2019  
Gemeindeverwaltung:  
**Hans-Dieter Schneider**  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 05. Dezember 2019 (mit Wirkung vom 06. Dezember 2019)